Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes Vom 9. Mai 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 des Thüringer Energiekrise- und Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S. 277), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. Härtefall- und Liquiditätshilfen für private Unternehmen aus allen Bereichen, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre wirtschaftliche Existenz bedrohen.
- 2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Härtefall- und Liquiditätshilfen für kommunale Unternehmen privaten Rechts, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Funktionsfähigkeit bedrohen,"

- 3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 - "5. Härtefallhilfen und Zuschüsse für Vereine, freie Träger, Krankenhäuser und weitere Organisationen und Einrichtungen aus den Bereichen Sport, Kultur, Erwachsenenbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft und Forschung sowie Soziales, die aufgrund der Energiekrise und damit verbundener gestiegener Betriebskosten außerordentliche Belastungen zu tragen haben, die absehbar ihre Existenz bedrohen,"
- 4. In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- 5. Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 - "8. Mehrausgaben für Bewirtschaftungsausgaben der staatlichen Hochschulen, des Studierendenwerks Thüringen und der landeseigenen Forschungseinrichtungen aufgrund gestiegener Energiekosten."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.